

ANTRAG AUF BEURLAUBUNG VON SCHÜLER:INNEN

zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name, Vorname der Schüler:in	
Anschrift:	Geburtsdatum der Schüler:in	Klasse:
Telefon:	Schule:	

Zeitraum für den eine Beurlaubung beantragt wird:

vom:	bis:
------	------

Grund:

(ggf. Unterlagen beilegen)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter

STELLUNGNAHME KLASSENLEHRER:IN

Die Beurlaubung wird befürwortet nicht befürwortet.

Gründe:

Ort, Datum

Unterschrift Klassenlehrer:in

ENTSCHEIDUNG DER SCHULLEITUNG

Der Antrag auf Beurlaubung wird ...

genehmigt

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v.

abgelehnt.

Grund:

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

HINWEISE ZUR BEURLAUBUNG VON SCHÜLER:INNEN

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 63 Abs. 3.2 Nds. Schulgesetz (NSchG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. *Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 63 Abs. 3.2 (Befreiung vom Unterricht) NSchG beurlaubt* oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann *nur aus wichtigen Gründen* auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen *und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.*

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt/Ärztin / das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). *Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.*

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 63 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer *Geldbuße* geahndet werden.